

## Ratgeber Recht: Kauf eines Gebrauchtwagens: Vorsicht bei Privatkau



**Zur Autorin**  
Katharina Braun

Achtung bei einem Privatkau eines gebrauchten Autos: Der Verkäufer ist kein Unternehmer, somit finden die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes keine Anwendung, die Gewährleistung kann rechtswirksam ausgeschlossen werden. Oft findet man in Kaufverträgen zwischen Privaten Sätze wie „wie besichtigt und Probe gefahren.“ Der Käufer kann sich dann nur noch wegen jener Mängel an den Verkäufer halten, die einem dieser verschwiegen hat, z.B. wenn der Verkäufer tatsachenwidrig behauptet, dass das Fahrzeug unfallfrei sei.

Der Käufer eines Gebrauchtwagens darf sich jedoch nicht Eigenschaften erwarten, die ein Neuwagen aufweist. Der Verkäufer hat nur dafür einzustehen, dass das Fahrzeug über einen dem Alter entsprechenden Gesamtzustand verfügt. Verschleißerscheinungen sind keine Gewährleistungsmängel.

Es empfiehlt sich, vor Ankauf den Gebrauchtwagen begutachten zu lassen (die Autoklubs bieten Ankaufstests an) und den Zustand des Fahrzeugs bei Übergabe genau zu dokumentieren (Fotos). Auch ein Blick in das Serviceheft ist ratsam, ob das Fahrzeug laufend gewartet worden ist. Vor allem aber ist zu prüfen, ob der Verkäufer überhaupt der Fahrzeugeigentümer ist.

Bei einem Unfall mit dem Gebrauchtwagen ergibt sich oft die Problematik, dass bei einem Totalschaden (die Reparatur übersteigt – was bei älteren Fahrzeugen oft der Fall ist – den Wiederbeschaffungswert), dass man um den von der Versicherung angebotenen Betrag kein gleichwertiges Fahrzeug findet. Dem Geschädigten steht jedoch der Ersatz der Reparaturkosten zu, sofern die Reparaturkosten den Zeitwert nicht wesentlich überschreiten. Hier gibt es zwar keine starren Grenzen, jedoch wurden vom Obersten Gerichtshof bisher Überschreitungen bis 10 % toleriert.

ist als Rechtsanwältin spezialisiert auf Allgemeines Zivilrecht, Familienrecht, Medienrecht, Medizinrecht, Prozessführung und Mediation. Ihr Medienknowhow hat sie sich sowohl als langjährige Fernsehredakteurin für den ORF, als auch im Medienrechtsteam einer Rechtsanwaltskanzlei erworben.



**Zur Autorin**  
Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunkt fächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

## Ratgeber Steuer: Vertragliche Gestaltungsformen journalistischer Tätigkeiten (Teil I)

Das Vertragsverhältnis zwischen einem Journalisten und seinem Auftraggeber kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Während sich die Vertragspartner meist rasch einig sind, ob es sich um einen Werkvertrag, einen freien oder einen echten Dienstvertrag handelt, vertreten die Behörden, vor allem die Gebietskrankenkassen, immer restriktivere Ansichten bei der Auslegung der relevanten Merkmale.

Die wichtigsten Kriterien sind, ob eine Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers vorliegt, auch was den Ort und die Zeit der Arbeitsleistung betrifft, ob eine umfassende Vertretungsmöglichkeit besteht und ob eine organisatorische Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers vorliegt; weiters ob der Auftragnehmer ein Unternehmerrisiko trägt und eigene Arbeitsmittel in relevantem Umfang einsetzt.

Ein Journalist einer Tageszeitung beispielsweise, der täglich an seinem Arbeitsplatz anwesend sein muss, an Redaktionssitzungen teilnimmt, an Anweisungen seines Vorgesetzten gebunden ist und dafür eine fixe Entlohnung erhält, gilt als echter Dienstnehmer. Verpflichtet sich ein Autor für ein bestimmtes Honorar ein Buch zu schreiben, so liegt ein Werkvertrag vor.

Ist die Abgrenzung nicht so eindeutig, gehen die Behörden immer öfter von einem freien oder echten Dienstverhältnis aus. Das ist deshalb interessant, weil die unterschiedlichen Auftragsverhältnisse verschiedene abgabenrechtliche Folgen haben.

(Fortsetzung in der Ausgabe Juli/August 2016)